



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Marie-Luise Morawietz

MdL

Vorsitzende
des Ausschusses für Frauenpolitik



1
4000 Düsseldorf, den 14. April 1989
Platz des Landtags 1, Postfach 11 43
Tel. (02 11) 88 40 Durchw. 8 84-

An den Vorsitzenden
des Hauptausschusses
Herrn Prof. Dr. Friedhelm Farthmann MdL

im Hause

Betr.: Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 10/2058 -

Sehr geehrter Herr Kollege,

der Ausschuß für Frauenpolitik hat den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 10/2058 - in seiner Sitzung am 13. April 1989 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU beschlossen, das Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt zu ändern:

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1950 S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 255), wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Familien- und Erwerbsarbeit sind gleichwertig. Frauen und Männer sind entsprechend ihrer Entscheidung an Familien- und Erwerbsarbeit gleichberechtigt beteiligt."

Artikel 2 unverändert.

Die nachstehende Begründung zur Änderung der Verfassung wurde ebenfalls einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU verabschiedet; eine Vertreterin oder ein Vertreter der F.D.P.-Fraktion war bei der Abstimmung nicht anwesend:

"Begründung:

Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen ist im federführenden Hauptausschuß, im Ausschuß für Jugend und Familie, im Rechtsausschuß und im Ausschuß für Frauenpolitik ausführlich beraten worden.

Alle Fraktionen haben den Gesetzentwurf - zumindest in seiner Tendenz - positiv beurteilt. Die SPD-Fraktion hat jedoch die Auffassung vertreten, daß eine Verfassungsänderung sich nicht nur auf die Gleichwertigkeit von Familien- und Erwerbsarbeit beschränken dürfe, sondern auch die Stellung der Frau im Berufsleben ansprechen müsse. Zur Klärung der damit zusammenhängenden Fragen forderte die SPD-Fraktion daher eine Anhörung.

Da die Vorbereitung und Auswertung einer Anhörung eine Verfassungsänderung in der laufenden Legislaturperiode aus zeitlichen Gründen nicht mehr zugelassen hätte, haben sich die Fraktionen von SPD und CDU unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Innenministers vom 25. März 1988, der Ergebnisse einer Anhörung der SPD-Bundestagsfraktion zur gesellschaftlichen Anerkennung der Familienarbeit und auf der Grundlage der Ausschußberatungen auf den Text "Familien- und Erwerbsarbeit sind gleichwertig. Männer und Frauen sind ihrer Entscheidung entsprechend an Familien- und Erwerbsarbeit gleichberechtigt beteiligt." auf eine Neufassung des Artikel 5 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen verständigt.

Durch diesem neuen Text wird nach Auffassung der beteiligten Ausschüsse nicht nur eine Präzisierung und Anpassung an die seit dem Inkrafttreten der Landesverfassung eingetretenen Veränderungen im Rollenverständnis von Frau und Mann erreicht, sondern ein gegenüber dem Gleichheitsgrundsatz in Artikel 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verstärkter Handlungsauftrag an den Staat und ein Appell an die Gesellschaft formuliert, die Gleichberechtigung der Frauen in der Familie und im Erwerbsleben zu verwirklichen.

Die "Gleichwertigkeit" von Familien- und Erwerbsarbeit bedeutet nicht, daß die der Familie gewidmete Arbeit wie Erwerbsarbeit vergütet werden soll. Sie verdeutlicht aber die Notwendigkeit, daß Zeiten der Kindererziehung und der Pflege kranker Angehöriger im Rahmen der sozialen Sicherung berücksichtigt und materielle Hilfen für Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit, wie Elternurlaub, Wiedereingliederung nach einer Familienphase usw. gewährt werden.

Die gleiche Bewertung von Familien- und Erwerbsarbeit in Satz 1 erkennt damit den hohen gesellschaftlichen Wert von Kindererziehung und häuslicher Pflege an.

Die Verteilung von Familien- und Erwerbsarbeit zwischen den Partnern unterliegt ihrer persönlichen Entscheidung, die durch verbesserte Rahmenbedingungen erleichtert werden muß. Die Familienarbeit wird aufgrund privater Entscheidungen und wegen noch unzureichender Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familien und Beruf noch überwiegend von Frauen wahrgenommen. Deshalb wird in Satz 2 die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern an Familien- und Erwerbsarbeit gefordert.

Damit erhalten die staatlichen Stellen in Nordrhein-Westfalen den Auftrag, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, den Zugang von Frauen zum Erwerbsleben, aber auch die Beteiligung von Männern an der Familienarbeit zu erleichtern."

Der Ausschuß für Frauenpolitik kam darüber hinaus einstimmig zu der Auffassung, daß eine zusätzliche mündliche Berichterstattung durch jeweils einen Berichterstatter aus dem feder-

MMV 10 / 2164

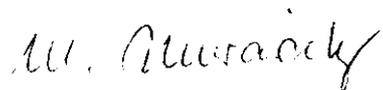
führenden Hauptausschuß und dem Ausschuß für Frauenpolitik zur zweiten Lesung erfolgen sollte.

Als Berichterstatterin wurde ich als Vorsitzende bestimmt.

Ich bitte um entsprechende weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre



(Marie-Luise Morawietz)